

INFOPAPIER ZU ENERGIEPREISBREMSEN UND HÄRTEFALLAUSGLEICH

Wir entlasten sowohl Gas-, Fernwärme- und Stromverbraucher als auch die Nutzer nicht leitungsgebundener Heizbrennstoffe rasch, umfassend und unbürokratisch. Nahezu alle Energieverbraucher zahlen für einen Teil ihres Verbrauchs nur einen reduzierten Preis. Da für den Rest des Verbrauchs der volle Marktpreis fällig wird, bleiben die notwendigen Anreize zur Energieeinsparung erhalten. Die Kosten der Preisbremse für Gas und Wärme sowie andere Heizbrennstoffe übernimmt der Staat. Die Strompreisbremse wird weitgehend über die Abschöpfung der Zufallserlöse der Stromerzeuger finanziert. Für besondere Härtefälle werden zusätzliche Entlastungsmittel durch den Bund und die Länder bereitgestellt.

Welche Entlastungsmaßnahmen sind bei Gas und Wärme vorgesehen?

Um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse zu überbrücken, hat der Bund bereits den Dezember-Abschlag für Gas- und Fernwärmekunden übernommen. Dabei werden nicht die Preise selbst gedeckelt, sondern die Energieverbraucher erhalten Zuschüsse, die individuell anhand eines bestimmten Entlastungskontingents, eines sogenannten Referenzpreises und eines aktuellen Tarifes bestimmt werden. Die Höhe der Summe ist immer unabhängig vom aktuellen Energieverbrauch.

Von März 2023 bis April 2024 sollen Haushalte, KMU und soziale Einrichtungen (SLP-Kunden) für 80 Prozent ihrer Jahresverbrauchsprognose max. 12 Cent/kWh (brutto) zahlen. Ist der aktuelle Tarif teurer, wird die Differenz vom Staat ausgeglichen. Die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 werden rückwirkend ausbezahlt. Für SLP-Kunden, die Wärme beziehen, gilt ein analoges System, nur dass hier 9,5 Cent/kWh zugrunde gelegt werden. Für die restlichen 20 Prozent ist jeweils der Marktpreis zu entrichten. Die Entlastungsbeträge werden von den Versorgern errechnet und ausbezahlt. Der Versorger ist verpflichtet, für die Monate Januar und Februar den zweifachen Betrag des für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben.

Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) – v. a. Industrie- und Gewerbebetriebe und Krankenhäuser – wird jeweils der Jahresverbrauch 2021 zugrunde gelegt. Zwischen Januar 2023 bis April 2024 gilt für sie ein Referenzpreis von 7 ct/kWh (netto; ohne staatliche Preisbestandteile wie Steuern oder Entgelte) bei Gas und von 7,5 ct/kWh vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen für Fernwärme. Beim Bezug von Dampf gilt ein Netto-Preis von 9 ct/kWh. Wurde die Energielieferung erst im Laufe des Jahres 2021 aufgenommen, gelten Sonderregelungen. Für die Entlastung von Industriekunden sind im Gesetz Höchstgrenzen, vorgesehen, die beihilferechtlich notwendig sind.

Unternehmen, die Gas im Großhandel beschaffen, erhalten einen monatlichen Entlastungsbetrag sowie eine vierteljährliche Vorauszahlung, deren maximale Höhe sich nach den Brutto-Beschaffungskosten richtet. Diese müssen sie eigenständig beantragen. Energieversorgungsunternehmen können keine Entlastung in Anspruch nehmen. Ausschließlich kommerziell betriebene Kraft-Wärme-Kopplung unterliegt nicht der Gaspreisbremse.

Welche Entlastungsmaßnahmen sind bei Strom vorgesehen?

Analog zur Gas- und Wärmepreisbremse wird eine Strompreisbremse eingeführt. Private Haushalte und Kleingewerbe (SLP) mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh/a wird die Entlastung auf Basis von 80 Prozent der Verbrauchsprognose mit einem Brutto-Preis von 40 Cent/kWh berechnet.

Industriellen Stromverbraucher mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch erhalten eine Entlastung auf Basis eines Nettopreises von 13 Cent/kWh für ein Grundkontingent von 70 Prozent des Verbrauchs aus 2021.

Schienenbahnen zahlen für ein Entlastungskontingent von 90 Prozent des bisherigen Verbrauchs (abzüglich der rückgespeisten Energie) des Fahrbetriebs nur einen Nettopreis von 13 ct pro Kilowattstunde.

Wie erfolgt die Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer?

Bei Mietverhältnissen, Pachtverhältnissen und Gemeinschaften der Wohneigentümer muss der Vermieter/Verpächter Entlastungen durch die Energiepreisbremsen in der Abrechnung für die laufende Abrechnungsperiode berücksichtigen und gesondert ausweisen. Die Betriebskostenvorauszahlung muss in angemessener Höhe angepasst werden, wenn eine mehr als zehnprozentige Anpassung nötig wäre, es sei denn, die Mietvertragsparteien treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung. Für eine Gemeinschaft von Wohneigentümern gilt eine analoge Regelung.

Wie gelingt es, Energiesparanreize zu erhalten?

Alle Energiepreisbremsen gelten nur für einen Teil der jeweiligen Verbrauchsprognose bzw. des Verbrauchs aus 2021. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch ist der normale Marktpreis fällig. Die Höhe der Entlastungssumme ist außerdem unabhängig vom tatsächlichen Energieverbrauch. Energie zu sparen lohnt sich für alle Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen daher weiterhin deutlich.

Wie wird ein Missbrauch der Entlastungsmaßnahmen bei Energieversorgern und Energieverbrauchern verhindert?

Die Regierung muss bis 15.03.2023 Regelungen treffen, um Missbrauch zulasten der Steuerzahler verhindern und Fehlanreize zu beseitigen. Es soll dabei ein Cap eingezogen werden, also ein maximaler Förderpreis pro kWh. Durch Vorgaben zur Vertragsgestaltung, Abrechnung und Endabrechnung wird ein Missbrauch durch die Energieversorger zulasten der Kunden, der Steuerzahler und des Wettbewerbs verhindert. Während des Entlastungszeitraums dürfen bei Abschluss von Versorgungsverträgen mit Strom, Gas und Wärme Vergünstigungen oder Zugaben, inklusive von Vergünstigungen Dritter wie Vergleichsportale, 50 EUR pro Vertrag und Entnahmestelle nicht überschreiten. Dienen sie der Energieeinsparung, beträgt der zulässige Höchstwert 100 Euro.

Während der Laufzeit des Gesetzes dürfen die Arbeitspreise (Cent/kWh) nicht sachlich ungerechtfertigt erhöht werden. Der Grundpreis darf nur über dem Niveau vor dem 30. September 2022 liegen, wenn sich Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben oder eine Änderung vor dem 25. November 2022 angekündigt wurde. Der Grundpreis darf jedoch auch nicht unter 60 Euro pro Jahr oder 5 Euro im Monat fallen. Die Bundesregierung darf zudem mit Zustimmung des Bundestages Änderungen an der Systematik der Preisbremsen vornehmen, sollte es zu weitverbreitetem Missbrauchs von Energiekunden kommen.

Die Möglichkeit zur Zahlung von Boni und Dividenden durch Unternehmen, die Entlastungen durch die Energiepreisbremsen in Anspruch nehmen, wird während der Geltungsdauer der Gesetze auf eine Entlastungssumme von maximal 25 Mio. Euro begrenzt, die auch andere Förderinstrumente im Rahmen der Energiepreiskrise einschließt. Um einen unzulässigen Eingriff in die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Unternehmen zu vermeiden, können Unternehmen auf einen entsprechenden Teil der Preisentlastung verzichten.

Welche Entlastungen gibt es für nicht-leitungsgebundene Energieträger?

Auch Verbraucher von Heizöl, Holzpellets, Flüssiggas und anderen nicht-leitungsgebundenen Energieträgern waren zeitweise von erheblichen Preissteigerungen betroffen. Die Preise sind allerdings wieder deutlich zurückgegangen. Obwohl weder der Anstieg noch das Preisniveau das Niveau von Gas und Wärme erreichten, sind dadurch dennoch zum Teil hohe finanzielle Belastungen bei den Kunden entstanden, die während der kurzen Preisspitze ihre Lager auffüllen mussten. Daher werden Mehrkosten von Lieferungen vom 01.01.2022 bis zum 01.12.2022 in Anlehnung an die Entlastung bei Gas und Wärme entlastet. Hierbei ist der Preis für 80 Prozent des Verbrauchs auf das Doppelte des durchschnittlichen Vorjahrespreises gedeckelt. Eine Bagatellgrenze von 100 Euro und ein Höchstbetrag von 2000 Euro kommen zur Anwendung. Der Bund stellt dafür 1,8 Mrd. EUR zur Verfügung, die Auszahlung regeln die Bundesländer.

Welche zusätzlichen Entlastungen gibt es für Härtefälle?

Mit drei Entlastungspaketen hat die Ampel-Koalition bereits Maßnahmen beschlossen, die zielgerichtet wirken. Sollte die Hilfe im Rahmen der Energiepreisbremsen nicht ausreichen, stellt der Bund (und die Länder) Mittel für Härtefälle zur Verfügung. Diese können zur zusätzlichen Entlastung von Haushalten, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind, zum Beispiel für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Dienstleister und Träger sowie Kultur und Forschung, herangezogen werden. Sollten einzelne Unternehmen insgesamt hohe Förderbeträge erhalten, müssen beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Ausgestaltung der „Härtefallregelung für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)“ wird eine wirksame Regelung schnellstmöglich von den Ländern umgesetzt. Dadurch werden KMU gegen Härten abgesichert, die von besonders stark gestiegenen Energiepreisen zwischen Juni 2022 und November 2022 betroffen waren sowie 2023 über die Wirkung der Energiepreisbremsen hinaus Entlastung bedürfen.

Wem gegenüber gilt der Entlastungsanspruch bei den Energiepreisbremsen?

Für die Abwicklung der Entlastung bei Gas und Wärme sind die Lieferanten verantwortlich. Ihre Kosten werden vom Bund (Gas, Wärme) bzw. von Übertragungsnetzbetreibern (Strom) erstattet. Stromkunden werden von ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen entlastet. Unternehmen, die sich selbst am Großhandel mit Strom versorgen, werden ebenfalls entlastet, wobei der Anspruch auf Absenkung der Stromkosten direkt gegenüber dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber geltend gemacht werden kann. Die erforderlichen Finanzmittel werden aus der Abschöpfung von Überschusserlösen aus der Stromerzeugung generiert.

Wie wird eine finanzielle Absicherung der Übertragungsnetzbetreiber gewährleistet?

Die Stromlieferanten erhalten einen Anspruch auf Kostenerstattung für die Entlastung durch den Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Die ÜNB erhalten die Erlöse aus der Abschöpfung von den Verteilnetzbetreibern ein und bekommen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages einen finalen Erstattungsanspruch gegenüber dem Staat. Um die ÜNB finanziell abzusichern, steht die Auszahlung des Anspruchs der Elektrizitätsversorger unter dem Vorbehalt, dass der Staat dem Zwischenfinanzierungsanspruch aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gegen die Bundesrepublik Deutschland gerecht wird.

Was hat die Bundestagsfraktion der Freien Demokraten erreicht, um ungewollte Wirkungen der Energiepreisbremsen zu verhindern?

Die Regierung muss bis 15.03.2023 Regelungen treffen, um Missbrauch zulasten der Steuerzahler verhindern und Fehlanreize zu beseitigen. Es soll dabei ein Cap eingezogen werden, also ein maximaler Förderpreis pro kWh. Die Energiepreisbremsen sind zeitlich klar befristet. Eine Verlängerungsoption für die Regierung wurde gestrichen, damit wir schnell wieder zum normalen Marktgeschehen zurückkehren. Da die Umsetzung der Preisbremsen für die Energieversorger extrem aufwändig ist, haben wir Vereinfachungen durchgesetzt, bspw. bei Informationspflichten, Grundpreisen und Kundenboni. Es wird keine Verschärfung der Arbeitsplatzhaltungspflicht für die Unternehmen geben.

Wer ist von der Abschöpfung der Überschusserlöse der Stromerzeuger betroffen?

Die Überschusserlöse der Stromerzeugung (oberhalb einer Bagatellgrenze von 1 MW) aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Speicher (zwischen gespeichertem Strom), Steinkohle, Erdgas, Biomethan und weitere Gase (Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas, Produktionsgase der Chemie- und Rußindustrie). Ausnahmen für Steinkohlekraftwerke sollen zusätzliche Gasnachfrage für die Stromerzeugung und die Wahrscheinlichkeit einer Gasmangellage vermeiden helfen, indem sie verhindern, dass Steinkohlekraftwerke den Markt verlassen. Sollten sich die Rahmenbedingungen am Energie- und Strommarkt jedoch ändern, kann die Bundesregierung auch Steinkohlekraftwerke in die Abschöpfung mit einbeziehen.

Wie werden die Überschusserlöse der Stromerzeuger abgeschöpft?

Anlagenbetreiber zahlen 90 Prozent der sogenannten Zufallserlöse, die vom 01.12.2022 bis max. 30.04.2024 generiert werden, ab einer spezifischen Erlösobergrenze plus Sicherheitszuschlag an den Netzbetreiber. Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen werden Erlöse oberhalb der jeweiligen EEG-Fördererhöhe zusätzlich eines Sicherheitszuschlags abgeschöpft. Grundsätzlich sollen Erlöse, die die Stromerzeuger am sog. Spotmarkt erzielen, zugrunde gelegt werden. Diese können die betroffenen Unternehmen jedoch mit sog. Hedges (Terminmarktverträge) oder direkten Lieferverträgen (PPA) korrigieren. So wird sichergestellt, dass nicht fiktive, sondern nur tatsächliche Erlöse abgeschöpft werden.

Wie wird verhindert, dass die Erlösabschöpfung nicht den Ausbau Erneuerbarer Energieträger hemmt?

Insbesondere Wind- und größere PV-Anlagen profitieren stark von den enormen Preisanstiegen am Strommarkt, da diese keine Brennstoffkosten haben. Da nur 10 Prozent der sog. Zufallserlöse abgeschöpft werden, haben die betroffenen Betreiber weiterhin genügend

Kapital, um zu investieren. Außerdem darf die Bundesnetzagentur künftig die Höchstgrenzen, die für Ausschreibungen von Wind und PV im EEG gelten, unter bestimmten Bedingungen um bis zu 25 Prozent anzuheben. So ist sichergestellt, dass weiter in die Freiheitsenergien investiert werden kann.

Wie konnte die Bundestagsfraktion der Freien Demokraten die Nebenwirkungen der Erlösabschöpfung am Strommarkt reduzieren?

Es ist uns gelungen, wirtschaftliche Härten zu vermeiden. So haben wir deutlich bessere Bedingungen für Biogas durchgesetzt: Der Sicherheitszuschlag wird auf 9 Cent angehoben und die Bagatellgrenze auf die sog. Höchstbemessungsleistung bezogen. Auch für Altholz wurden die Eckdaten verbessert. Die sogenannten Vermiedenen Netzentgelte wurden beibehalten. Investoren in dezentrale Anlagen haben damit Vertrauensschutz und ein Rückgang des Stromangebots wird vermieden. Es gibt einen Schutz der Übertragungsnetzbetreiber vor Liquiditätsrisiken. Damit wird die Stabilität dieser zentralen Akteure im Energiesystem abgesichert. Die Gebotsgrenzen für EE-Ausschreibungen dürfen von der BNetzA erhöht werden, damit höhere Rohstoffkosten nicht den Ausbau der Freiheitsenergien hemmen. Einen Inflationsausgleich soll es auch bei den Freibeträgen der Erbschaftssteuer geben. Die Koalition hat den Ländern ein entsprechendes Angebot unterbreitet.